

Erfordernisse einer Rechnung

Wann muss ein Unternehmer Rechnungen ausstellen?

Der Unternehmer ist nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet Rechnungen auszustellen, wenn er

- Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen
- oder an juristische Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind
- oder eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer, ausführt.

Er hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Formvorschriften

Eine Rechnung muss - um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen - folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum")
- Fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über € 10.000,- inkl. USt, weiters wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht - Reverse Charge).
- bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)

Ein Muster zu einer Rechnung finden Sie unter <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Formvorschriften - Muster

Hinweis:

Für jeden Umsatz an einen Unternehmer oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, muss der Unternehmer, ohne dass dafür ein ausdrückliches Verlangen des Kunden erforderlich ist, eine Rechnung ausstellen. Dies gilt auch für steuerbefreite Umsätze bzw. für Umsätze mit Reverse Charge.

Erleichterung bei der Rechnungsausstellung an Private

Sämtliche Rechnungsmerkmale müssen nur auf Rechnungen an Unternehmer aufscheinen, wenn die verrechneten Leistungen für deren Unternehmen ausgeführt wurden. Rechnungen an Private müssen diese Merkmale grundsätzlich nicht enthalten.

Hinweis:

Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer aus, ist er seit dem 01.01.2008 verpflichtet eine Rechnung auszustellen.

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag € 150,-- (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz
- Ausstellungsdatum

Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu € 150,-- gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen. Diese Rechnungen müssen jedenfalls einen Hinweis auf die Steuerbefreiung sowie die UID-Nummer des liefernden Unternehmers und des Abnehmers enthalten.

Ein **Muster** zu einer Kleinbetragsrechnung finden Sie unter: <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Formvorschriften - Muster

Details zu einzelnen Rechnungsmerkmalen

Fortlaufende Nummerierung:

Die Rechnung muss eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehrerer Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, enthalten. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden. Es ist auch eine Nummerierung verschiedener Rechnungskreise (z.B. Filialen, Registriertassen) zulässig.

Die fortlaufende Nummer auf Rechnungen an Privatkunden kann nur dann entfallen, wenn der Unternehmer jeweils einen getrennten Rechnungskreis für Unternehmer und Privatkunden führt. Ist nur ein Rechnungskreis vorhanden, sind die Rechnungen an Privatkunden gemeinsam mit jenen an Unternehmer fortlaufend zu nummerieren. Der Rechnungsempfänger muss die fortlaufende Nummerierung nicht überprüfen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers:

Nur wenn der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug **nicht** besteht, muss er in seiner Rechnung keine UID-Nummer anführen (z.B. Kleinunternehmer).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsempfängers:

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,-- inkl. USt übersteigt, ist die UID-Nummer des Kunden unter folgenden Voraussetzungen anzuführen:

- Der leistende Unternehmer muss im Inland entweder seinen Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte haben und
- die Leistung muss für das Unternehmen des Kunden ausgeführt werden.

Verfügt der Kunde über keine gültige UID-Nummer (z.B. Kleinunternehmer) oder gibt er diese nicht an, hat das für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen. Es genügt der Hinweis "Keine UID angegeben". Hat der Kunde nur eine ausländische UID-Nummer, ist diese anzugeben. Die Richtigkeit der UID-Nummer muss nicht geprüft werden!

Hinweis auf die Steuerbefreiung:

Die Anführung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung ist nicht notwendig. Die häufigsten Anwendungsfälle sind steuerfreie Ausfuhrumsätze oder Rechnungen von Kleinunternehmern.

Rechnungen bei Vermietung

Die Erfordernisse einer Rechnung hätten bei **Mietverträgen** oder **ähnlichen Verträgen über eine Dauerleistung** einen enormen administrativen Aufwand bei monatlicher Rechnungserstellung zur Folge.

Die Finanzverwaltung anerkennt in diesen Fällen eine „**Dauerrechnung**“ für eine monatliche Mietvorschreibung, welche in der Regel einmal jährlich ausgestellt wird. Als Leistungszeitraum kann z.B. das erste Monat im Jahr angeführt werden mit dem Zusatz, dass die Vorschreibung bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung gilt. Enthält diese Rechnung alle gesetzlichen Bestandteile **und** wird die Miete bezahlt, steht auch für die anderen Monate der Vorsteuerabzug zu.

Rechnungen bei Reverse Charge

Beim Reverse Charge hat der leistende Unternehmer

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben und
- einen Vermerk anzuführen, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht

Sollte fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen werden, wird diese kraft Rechnung geschuldet, berechtigt den Leistungsempfänger jedoch nicht zum Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung hat auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss.

Einzelheiten zum "Reverse Charge" finden Sie in unserem Infoblatt „Katalogleistungen“

Eine **Musterrechnung** zum Reverse Charge finden sie unter: <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Formvorschriften - Muster

Fahrausweise

Für Fahrausweise kann nur dann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn sie das Ausstellungsdatum und die Angabe des Steuersatzes enthalten.

Elektronische Rechnungen

Werden Rechnungen nur auf elektronischem Wege übermittelt, ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn diese mit einer fortgeschrittenen oder sicheren Signatur versehen sind. Details finden Sie in unserem Infoblatt: „Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug“.

Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung

Umsatzsteuer:

Nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug, Ausnahme: Beim Reverse Charge ist der Vorsteuerabzug auch ohne ordnungsgemäße Rechnung möglich.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

Wenn der Rechnungsaussteller nicht oder nicht richtig in der Rechnung bezeichnet wird und auch im Nachhinein nicht namhaft gemacht werden kann, kann die Abzugsfähigkeit der Zahlung als Betriebsausgabe verweigert werden.

Finanzstrafrecht:

Die vorsätzliche Nichtausstellung einer Rechnung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einer Höchststrafe von € 5.000,-- dar!

Handelsrechtliche Vorschriften

Rechnungen von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) müssen folgende Angaben enthalten:

- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Daneben ist eine eventuelle Liquidation anzugeben.

Ab 2010 müssen auch alle anderen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, etc.) diese Angaben auf ihren Geschäftspapieren haben. Einzelunternehmen müssen auch ihren Namen angeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften müssen diese Angaben darüber hinaus für eine unbeschränkt haftende Kapitalgesellschaft machen.

Weitere Details zu den handelsrechtlichen Vorschriften für Rechnungen entnehmen sie bitte dem Infoblatt: "Angaben auf Geschäftspapieren" - <http://wko.at/wknoe/rp/angabenaufgeschäftspapieren.pdf>

Rechtsgrundlagen

§ 11 UStG 1994, Art. 11 UStG 1994
§ 162 BAO, § 51 Abs 1 lit d FinStrG, § 14 UGB
Umsatzsteuerrichtlinien Rz 1501-1771, Rz 2602

Stand: September 2008

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen
und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.